



126

ANTRAG DER FRAKTIONEN UND GRUPPEN



Dr. med. Brigitte
Endres-Paul
Fraktionsvorsitzende

Antragsdatum :	22,12,2012
Antragssteller :	SPD- Stadtratsfraktion

Stadt Kitzingen

V 27. DEZ. 2012

1	2	3	4	6	9
ZWV	ZB	ZK	R	Uml	ZA
R-Termin:					Gesehen:
Termin:					

Kopie an SR + AL
e.v. 28.12.

Betreff : Antrag auf Änderung der Plakatierungsverordnung

Beschlussvorschlag :

Die SPD- Stadtratsfraktion stellt daher folgenden Antrag:

- Der § 1 der Plakatierungsverordnung ist um folgende Absätze zu ergänzen:

Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Kitzingen Plakatsäulen und/oder Anschlagtafeln an zentralen Orten aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Werbefläche ist pro Partei, bzw. Wählergruppe auf 1,0 m² beschränkt.

Wahlplakate und ähnliche Anschläge können bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Volksbegehren	während der Dauer der Auslegung der Eintragslisten
Volksentscheiden	4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

an den Plakatsäulen und/oder Anschlagtafeln gemäß § 1 angebracht werden.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- Der § 2 entfällt!

Die SPD-Stadtratsfraktion bittet um Unterstützung dieses Antrages, um künftig das Stadt- und Landschaftsbild insbesondere bei Wahlen konsequent zu schützen.

Kitzingen, 22.12.12
Ort, Datum

B. Endres-Paul
Unterschrift Antragssteller

Antrag auf Änderung der Plakatierungsverordnung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Müller,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

das Superwahljahr 2013 steht unmittelbar bevor und auch die Kommunalwahl 2014 wirft bereits Ihre Schatten. Sicherlich erinnern Sie sich noch an die Plakatflut der Parteien und Wählergruppen, die in erheblichem Maß das Stadtbild beeinträchtigt haben.

Dies wird die Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Kitzingen mit Ihren Ortsteilen spätestens im Herbst 2013 und nochmals im Frühjahr 2014 erneut treffen. Denn dann werden wieder Bäume, Lichtmasten, Verkehrsschilder und Zäune mit Wahlwerbung „geschmückt“.

Hierbei wurde auch immer wieder ohne Augenmaß und Rücksicht auf verkehrstechnische, stadtbildrelevante und ökologische Interessen Plakatstände platziert.

Der Artikel 28 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) ermächtigt die Stadt Kitzingen, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen zu beschränken.

Die Vorschrift dient damit dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Die Stadt Kitzingen erhält dadurch die Möglichkeit ihr Ortsbild nicht durch unkontrollierte Anschläge („Wildes Plakatieren“) verschandeln zu lassen. Von Art. 28 LStVG nicht erfasst sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen).

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt daher folgenden Antrag:

1. Der § 1 (Öffentliche Anschläge) ist um folgende Absätze zu ergänzen:
Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Kitzingen Plakatsäulen und/ oder Anschlagtafeln an zentralen Orten aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Werbefläche ist pro Partei, bzw. Wählergruppen auf 1,0 m² beschränkt.

Wahlplakate und ähnliche Anschläge können bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Volksbegehren	während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
Volksentscheiden	4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

an den Plakatsäulen und/ oder Anschlagtafeln gemäß § 1 angebracht werden.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

2. Der § 2 entfällt!

Die SPD-Stadtratsfraktion bittet um Unterstützung dieses Antrages, um künftig das Stadt- und Landschaftsbild insbesondere bei Wahlen konsequent zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

B. Endres-Paul

Dr. Brigitte Endres-Paul
Fraktionsvorsitzende

Verteiler

- OB + SR Stadt Kitzingen
- Presse

Beispiel Anschlagtafeln für Wahlwerbung



STADT KITZINGEN

Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
in der Stadt Kitzingen
(Anschlags- und Plakatierungsverordnung)

vom 05.10.2004

Inkrafttreten: 05.10.2004

Stand: 06.10.2004

□
Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Kitzingen
(Anschlags- und Plakatierungsverordnung)

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des
Landesstraf- und
Verordnungsgesetzes - LStVG - folgende

Verordnung

§ 1
Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst-
und
Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate,
Zettel,
Schriften und Tafeln, nur an den von der Stadt Kitzingen zugelassenen
Anschlagflächen
(Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -ständer sowie in Schaukästen)
angebracht werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen
Bauordnung erfasst werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer
Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52
Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an
den
hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie
ihrer
sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2
Politische Parteien

Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 6 Monate vor
Wahlen,
Volksbegehren und Volksentscheiden sowie bis zu einem Monat vor konkreten
Veranstaltungen
Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen
anbringen, falls und solange es die zur Verfügung über diese Stellen
Berechtigten gestatten.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den
Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder
Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und
Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in

den

Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Die Stadt Kitzingen kann darüber hinaus anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die

Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

□

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
 2. die zeitlichen Beschränkungen des § 2 nicht beachtet.
- § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

□

